

# Begl. Abschrift

Nr. 183 der Urkundenrolle 1941.

Melsungen, den 18. Mai 1941

Vor mir, dem Notar Heinrich Stolte in Melsungen, erschienen, von Person bekannt:

1.) die Witwe des Handelsmannes Noah Katz, Recha Sarageb.  
Kleeblatt, Kassel, Marktgasse 21 1

2.) der Bauer Friedrich Heinrich Klein aus Malsfeld Nr. 14.

Die Erschienenene zu 1. erklärte, daß sie den nachstehenden Vertrag nicht nur für sich, sondern auch als gesetzliche Vertreterin für ihren minderjährigen Sohn Baruch Israel Bernhardt Katz, geb. am 22.5.1920 abschließen und gleichzeitig auch für den noch vom Vormundschaftsgericht erforderlichenfalls zu ernennenden Pfleger für den vorgenannten Minderjährigen abschließen.

Der Erschienenene zu 2. erklärte, daß er den nachstehenden Vertrag nicht für sich, sondern in Vollmacht seiner voll beschäftigten Ehefrau Marie Klein, geb. Jungermann in Malsfeld abschließen.

Dieses vorausgeschickt ersuchten mich die Erschienenenen um die nachstehende Beurkundung und erklärten:

## § 1.

Die Erschienenene zu 1. und ihr minderjähriger Sohn Baruch Israel Bernhardt sind eingetragene Eigentümer der im Grundbuch von Malsfeld Band 4 Nr. 117 verzeichneten Grundstücke:

1.) Nr. 3 Ktbl. 5. Parz. 2, Dorilage, Garten	6,83 ar
2.) Nr. 5 " 5 " 10, Hausgarten	0,73 ar
3.) Nr. 4b " 5 " 193/9, Gebäudefläche Nr. 41	0,41 ar
4.) Nr. 4a M 5 " 192/9, Haus Nr. 20 geg. Hofraum	2,68 ar
	<u>10,65 ar</u>

und verkaufen diese Grundstücke der Ehefrau Marie Klein, geb. Jungermann in Malsfeld zum Preise 6000.-- M (in Worten: Sechstausend Reichsmark).

## § 2.

Der Kaufpreis ist nach der behördlichen Genehmigung dieses Vertrages fällig und sodann alsbald auf ein Sperrkonto der Verkäufer nach Anweisung der zuständigen Devisenstelle zu zahlen.

## § 3

Die Verkäufer verpflichten sich zur lastenfreien Auflassung an die Käuferin und übernehmen die Gewähr dafür, daß die verkauften Grundstücke nicht mit Rechten dritter Personen belastet sind, welche sich nicht aus dem Grundbuch ergeben.

## § 4

Die Uebergabe und Auflassung erfolgt alsbald nach der behördlichen Genehmigung, desgleichen auch die Zahlung des Kaufpreises. - 2 -

Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen Gefahr, Lasten und Nutzungen auf die Käuferin über.

Die Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden gehen in dem Zustand auf die Käuferin über in welchem sie sich am Tage der Uebergabe befinden. Eine Gewähr für katastrierte Größe sowie für offene oder geheime Mängel übernehmen die Verkäufer nicht.

§ 5.

Die Käufer sind auf die bestehenden Mietverträge hingewiesen und treten in diese mit dem Tage der Uebergabe ein.

§ 6.

Die Parteien sind auf die Bestimmungen des § 24. G.L.St.G. und der Verordnung vom 3.12.1938 hingewiesen,

§ 7.

Die Gültigkeit dieses Vertrages hängt, falls erforderlich, ab von der Genehmigung durch das zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung nebst Stempel und der Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin.

§ 9.

Die Verkäufer behalten sich die unentgeltliche Benutzung des im Erdgeschoß des Hauses Nr. 20 zur Straße hin gelegenen Zimmers, welches bis vor einiger Zeit von der Pensionärin Bertha Sara Blach bewohnt war, auf die Dauer von 3 Monaten ab heute vor. Dieses Zimmer liegt rechts vom Hausflur beim Eingang.

Das Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterzeichnet:

gez. Recha Sara Katz , geb. Kleeblatt,  
Jüdin Kennkarte Nr. 00096, Kennort Melsungen

gez. Friedrich Klein

gez. Heinrich Stolte, N o t a r .

Melsungen, den 10. Juni 1948

**Beglaubigt:**

*Heinrich Stolte*  
**Notar**

# Begl. Abschrift

Nr. 184 der Urkundenrolle 1941

Melsungen, den 18. Mai 1948

Vor mir, dem Notar Heinrich S t o l t e in Melsungen, erschienenen von Person bekannt:

1. Bauer Friedrich Heinrich K l e i n

2. Bürgermeister Georg L a u s

beide wohnhaft in Malsfeld,

Der Erschienenene zu 1. erklärte, daß er den nachstehenden Vertrag nicht für sich, sondern für seine Ehefrau Marie Klein, geb. Jungermann in Malsfeld abschließe.

Der Erschienenene zu 2. erklärte, daß er als Bürgermeister der Gemeinde Malsfeld diesen Vertrag für die Gemeinde Malsfeld abschließe.

Die Erschienenen ersuchten mich sodann um die nachstehende Beurkundung und erklärten:

## § 1.

Die Ehefrau Klein hat durch Kaufvertrag vom heutigen Tage von dem im Grundbuch von Malsfeld Band 4 Art. 117 eingetragenen Grundstückseigentümern

1. Witwe des Handelsmannes Noah Katz, Recha Sara geb. Kleeblatt und deren minderjährigen Sohn Baruch Israel Bernährdt in Kassel

das Grundstück Nr. 5 Krtbl. 5 Parz. 10 Hausgarten, 0,73 ar gekauft.

Die Auflassung wird demnächst nach Genehmigung des fraglichen Vertrages durch die zuständige Behörde auf die Ehefrau Klein erfolgen.

Ehefrau Klein verkauft hiermit der Gemeinde Malsfeld von dieser Parzelle die beiden Teilparzellen A - B - C-D und D - E - F wie sie auf der diesem Verträge als Anlage beige-fügten Handzeichnung rotumrändert eingetragen sind. Die Teilparzelle D - E - F - ist ungefähr gleich groß der Fläche welche die Eigentümerin der Nachbarparzelle 156/8 an die Gemeinde Malsfeld abtritt. Diese Fläche ist in der anliegenden Handzeichnung blau umrändert eingetragen. Der Kaufpreis beträgt für den qm 1.--  $\text{RM}$  ( in Worten: eine Reichsmark) und ist bei der Auflassung bar an die Verkäuferin zu zahlen.

## § 2.

## § 2.

Die Verkäuferin verpflichtet sich zur lastenfremen Auflassung an die Käuferin und übernimmt die Gewähr dafür, daß die beiden verkauften Teilflächen nicht mit Rechten dritter Personen belastet sind, welche sich nicht aus dem Grundbuch ergeben.

## § 3.

Die Uebergabe und Auflassung der verkauften Grundstücke erfolgt alsbald nach der amtlichen Vermessung und nach der Genehmigung des Grundstücksvertrages zwischen den Verkäufern Katz und der Ehefrau Klein a vom 8. Mai 1941 - Nr. 183 der Urkundenrolle 1941 des unterzeichneten Notars. Mit der Auflassung gehen Gefahr, Lasten und Nutzungen auf die Käuferin über.

Die Grundstücke gehen in dem Zustande auf die Käuferin über, in welchem sie sich bei der Uebergabe befinden. Eine Gewähr für katastrierte Größe, sowie für offene oder geheime Mängel übernimmt die Verkäuferin nicht.

## § 4.

Die Parteien sind auf die Bestimmungen des § 24 G.E.St.G. und der Grundordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken hingewiesen.

## § 5.

Die Gültigkeit dieses Vertrages hängt ab von der Genehmigung des Vertrages zwischen den Verkäufern Katz und der Ehefrau Klein vom heutigen Tage - Nr. 183 der Urkundenrolle 1941.

## § 6.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung nebst Stempel und der Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin

## § 7.

Die Parteien sind darüber einig, daß die Kosten der erforderlichen Vermessung zu gleichen Anteilen getragen werden und von der Verkäuferin der Gemeinde Malsfeld und der Nachbarin Witwe Krause in Malsfeld.

Das Protokoll nebst der Anlage ist den Erschienenen vorgelesen von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterzeichnet:

gez. Heinrich Klein  
 gez. Der Bürgermeister L a u s  
 gez. Heinrich Stolte , Notar.

Melsungen, den 12. Juni 1948

Beglaubigt:

*Heinrich Stolte*  
 Notar